



Elektrizitätswerk

Reglemente Netz und Versorgung (RNV)

Teil 3: Energielieferung und Netznutzung

Inhaltsverzeichnis

I	Netznutzung.....	3
Art. 1	Versorgungs- und Anschlusspflicht.....	3
Art. 2	Niederspannungsinstallationen.....	3
Art. 3	Steuer- und Regelsysteme für den sicheren Netzbetrieb	4
Art. 4	Steuerung von Anlagen (Flexibilitäten)	4
Art. 5	Netznutzung für den Eigenbedarf	4
Art. 6	Eigenverbrauchsregelung	5
Art. 7	Haftung von Produzenten	5
II	Energie- und Rücklieferung	6
Art. 8	Umfang der Energielieferung	6
Art. 9	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	6
Art. 10	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	7
Art. 11	Wechsel des Energielieferanten	8
Art. 12	Energierücklieferung aus Erzeugungsanlagen	8
III	Schlussbestimmungen.....	9
Art. 13	Übergangsbestimmungen.....	9
Art. 14	Neue Anlagen	9
Art. 15	Anwendbares Recht, Streitigkeiten.....	9
Art. 16	Rechtskraft	9
Art. 17	Reglementsänderungen.....	9

I Netznutzung

Art. 1 Versorgungs- und Anschlusspflicht

- 1 Das Elektrizitätswerk Berlingen (nachfolgend EWB genannt) stellt dem Kunden das Verteilnetz zur Lieferung und Einspeisung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz im Rahmen der gesetzlichen Versorgungs- und Anschlusspflicht sowie diesem **«Reglement Netz und Versorgung» («RNV»)** Teil 3: **Netznutzung und Energielieferung** zur Verfügung. Die Netznutzungsentgelte decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerungen der Stromnetze. Das Netznutzungsentgelt für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes ist von den Kunden je Ausspeisepunkt sowie aufgrund ihrer Zuordnung zu einer Netzebene zu entrichten.

Art. 2 Niederspannungsinstallationen

- 1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes¹ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (EStI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur des EWB zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 5 Das EWB fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EWB führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des EWB oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

Art. 3 Steuer- und Regelsysteme für den sicheren Netzbetrieb	1 Zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs ist das EWB berechtigt Steuer- und Regelsysteme auch ohne Zustimmung des Kunden zu installieren. 2 Bei fest angeschlossenen Verbraucheranlagen für die Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs ist immer eine Sperrmöglichkeit vorzusehen (Details sind den Werkvorschriften inkl. ergänzenden Bestimmungen zu entnehmen). Die Leistungen beziehen sich auf die Anschlussleistung je ausgewiesenem Verbraucher gemäss Anschlussgesuch. Falls die Energiemessung der Verbraucheranlagen über eine separate Messung erfolgt, sind diese Geräte unabhängig von deren Leistung mit einer Sperrmöglichkeit zu versehen. 3 Bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) muss das EWB im Notfall (z.B. zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs) die Erzeugungsanlage abschalten können. Weiter kann das EWB verlangen, dass die EEA mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen das EWB die Einspeiseleistung der EEA jederzeit reduzieren kann.
Art. 4 Steuerung von Anlagen (Flexibilitäten)	1 Als Flexibilität gelten Anlagen, welche statisch (gesperrt) oder dynamisch (lastgeführt) gesteuert werden können (siehe dazu auch die Werkvorschriften inkl. den ergänzenden Bestimmungen). 2 Die Nutzung von Flexibilitäten ist dem Kunden vorbehalten (siehe dazu auch ergänzenden Bestimmungen zu den Werkvorschriften). 3 Für die Nutzungen von Flexibilitäten durch das EWB schliesst es mit dem Kunden eine Vereinbarung mit entsprechender Vergütung ab. Anstelle einer individuellen Vereinbarung kann ein Wahltarifprodukt durch das EWB angeboten werden. Die Bestellung des Wahlprodukts gemäss den entsprechenden Tarifblättern inkl. Tarifbestimmungen durch den Kunden gilt in diesem Fall als Vereinbarung.
Art. 5 Netznutzung für den Eigenbedarf	1 Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des EWB ist nicht netznutzungsentgeltspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV) handelt.

¹ SR 734.0; 734.1; 734.2: etc.

Art. 6 Eigenverbrauchsregelung

- 1 Diese Bestimmung gilt nur für Produzenten, die von ihrem Recht Gebrauch machen, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst zu verbrauchen oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch zu überlassen (sogenannter Eigenverbrauch). Dabei gelten folgende Bestimmungen:
- 2 Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind eine physische oder virtuelle Überschussmessung sowie die Einhaltung der kantonalen Vorgaben und Bestimmungen.
- 3 Allfällige vorgängig erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Produzenten, welcher auch die Kosten dafür zu tragen hat. Gleiches gilt für sonstige Umverdrahtungen in Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere wenn ein Endverbraucher bzw. eine Verbrauchsstätte nicht mehr Teil davon sein möchte.
- 4 Bei Eigenverbrauchsregelung mit mehreren Verbrauchsstätten wird unabhängig von der Grösse der EEA ein zusätzlicher Produktionszähler installiert.
- 5 Allfällige Aufteilungen der Gutschriften zwischen dem Produzenten und Dritten (z.B. Endverbraucher), die am Eigenverbrauch der betreffenden Anlage teilhaben, sind im Innenverhältnis zu regeln. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind durch den Produzenten direkt von den Endverbrauchern einzufordern.
- 6 Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, ZEV) zusammenschliessen (vgl. Werkvorschriften und die ergänzenden Bestimmungen dazu).
- 7 Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Verknüpfungspunkt betrieben wird, über welchen der Kunde versorgt wird, d.h. Bezug und Rücklieferung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung.
- 8 Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion (vgl. Werkvorschriften und die ergänzenden Bestimmungen dazu) kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden ersten Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss dem EWB schriftlich mindestens drei Monate (eintreffend) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden. Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt werden dem Kunden pauschal gemäss aktuell gültigem Tarifblatt inkl. Tarifbestimmungen in Rechnung gestellt.
- 9 Mit Kunden, die einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bilden wollen oder die eine bestehende Eigenverbrauchsgemeinschaft betreiben, die die Anforderungen einer ZEV (vgl. Werkvorschriften und die ergänzenden Bestimmungen) nicht erfüllen, schliesst EWB einen separaten Netzanschlussvertrag ab. Dieser regelt die Details des Netzanschlusses und die Abrechnungsmodalitäten.

Art. 7 Haftung von Produzenten

- 1 Der Produzent haftet gegenüber dem EWB für die durch ihn verursachten Schäden.

II Energie- und Rücklieferung

Art. 8 Umfang der Energielieferung

- 1 Das EWB liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EWB ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. EWB ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 3 Das EWB setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Das EWB ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 9 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 1 Das EWB liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SNEN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 2 Das EWB hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr durch den Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

**Art. 10 Einstellung der
Energief Lieferung in-
folge Kundenver-
halten**

- 3 Das EWB wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt
 - 4 Das EWB ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
 - 5 Die Kunden haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
 - 6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EWB (siehe Werkvorschriften inkl. Ergänzende Bestimmungen) einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EWB-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EWB-Netz spannungslos ist.
 - 7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der Ihnen entstehen aus:
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
-
- 1 Das EWB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten des EWB den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
 - 2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWB oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden

Art. 11 Wechsel des Energielieferanten

- 3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWB behält sich das Recht vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EWB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 5 Der Kunde haftet für allen Schäden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EWB oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Art. 12 Energierücklieferung aus Erzeugungsanlagen

- 1 Ein Austritt aus der Grundversorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit der Möglichkeit zum freien Marktzugang möglich. Der Antrag auf Netzzugang für das nächste Jahr per 1. Januar muss schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres an das EWB erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Markt verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG) gemäss gültigem Tarifblatt inkl. Tarifbestimmungen.
- 2 Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das Netz des EWB, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit EWB bzw. mit einem von EWB bezeichneten Lieferanten zustande («Ersatzlieferung»). EWB kann im Falle der Ersatzlieferung sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.
- 1 Das EWB ist gesetzlich verpflichtet, die von Energieerzeugungsanlagen (EEA) produzierte Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten.
- 2 Bei Abnahme der elektrischen Energie durch EWB gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des EWB werden zu den jeweils anwendbaren Ansätzen vergütet (vgl. Tarifblatt inkl. Tarifbestimmungen).
- 3 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen oder den ergänzenden Bestimmungen zu den Werkvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

- 4 Der Produzent hat das EWB über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EWB.
- 5 EEA, die im Fördermodell «Kostendeckende Einspeisevergütung» (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser dem EWB termingerecht zu informieren.

III Schlussbestimmungen

Art. 13 Übergangsbestimmungen

- 1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 14 Neue Anlagen

- 1 Technische Reglements Änderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 1 Das Rechtsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand ist Berlingen.

Art. 16 Rechtskraft

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 in Rechtskraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Art. 17 Reglementsänderungen

- 1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2022.

Der Gemeindepräsident



Ueli Oswald

Der Gemeindeschreiber



Roman Hollenstein